

# Patienteninformation

## zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

### Auskunftsbegehren der Versicherung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Ihre Versicherung verlangt umfangreiche Auskünfte zur Feststellung der Leistungspflicht im Hinblick auf die bei Ihnen geplante/durchgeführte Behandlung.

Soweit Ihnen dies zugemutet werden kann, sind Sie, nicht jedoch Ihr Zahnarzt, durch das Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet, die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Gerne wird Ihnen Ihr Zahnarzt hierbei behilflich sein, allerdings verursacht eine solche Auskunftserteilung in der Praxis zusätzliche Arbeit und damit auch Kosten, die von Ihnen zu tragen sind. Ihr Zahnarzt wird daher mit Ihnen eine Vereinbarung treffen, damit Sie wissen, welche Kosten für Sie entstehen. Es empfiehlt sich, eine mögliche Kostenübernahme durch Ihre Versicherung im Vorfeld abzuklären.

Die Rechnungslegung kann nicht nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte erfolgen, da diese eine Auskunftserteilung an private Krankenversicherungen zur Feststellung der Leistungspflicht nicht vorsehen.

In diesem Sinne haben u.a. bereits das

**AG Köln** vom 14.11.1996 Az.: 117 C 171/95

**AG Flensburg** vom 18.04.2007 Az.: 62 C 238/06

und das

**AG Düsseldorf** vom 17.11.2008 Az.: 20 C 2097/08

entschieden.

Ebenso besitzt Ihr Zahnarzt Anspruch auf Auslagenersatz für Fotokopien, Schreibgebühren, Porto- und Versandkosten.

**AG Saarbrücken** vom 30.01.1995 Az.: 36 C 802/94

**AG Frankfurt am Main** vom 16.10.1998 Az.: 30 C 1340/98-47

#### Hinweise:

**Übersenden Sie die von Ihrem Zahnarzt für Sie erstellten Unterlagen ausschließlich an einen von Ihrer Versicherung zu benennenden Beratungsarzt/-zahnarzt. Nicht approbierte Mitarbeiter eines Versicherungsunternehmens unterliegen nicht der ärztlichen/zahnärztlichen Schweigepflicht, Sie würden daher u.U. die Kontrolle über Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand verlieren.**

**Die von Ihrem Zahnarzt erteilten Auskünfte können Folgen für die Erstattungsleistung Ihrer Versicherung haben, Ihr Zahnarzt ist jedoch weder dazu berufen noch befähigt, derartige Konsequenzen abzuschätzen.**